

am 20. März beraten Und mit einer unwesentlichen Abänderung im § 2- einstimmig an das Plenum der Volkskammer zur Beschlußfassung weitergeleitet. Die Mitglieder des Ausschusses sehen in dem vorliegenden Gesetzentwurf das Bestreben der Regierung, die demokratische; Ordnung in unserer Republik weiter zu festigen, und sind einmütig der Auffassung, daß auch, die Sammeltätigkeit der Parteien und demokratischen Massenorganisationen sowie andererseits der Religionsgemeinschaften oder ihnen gleichgestellten Vereinigungen in geordnete Bahnen gelenkt werden muß. Darüber hinaus strebt die Gesetzesvorlage an, daß die einander widersprechenden Vorschriften über Sammlungen zur Erlangung von Spenden in den Orten, Kreisen und Ländern der Republik eine einheitliche Regelung erfahren. Diese Auffassung- kommt auch im § 7 der Gesetzesvorlage zum Ausdruck, wo es ü. a. heißt: „Gleichzeitig treten alle diesem Gesetz widersprechenden Vorschriften und die von den Ländern erlassenen Bestimmungen über das Sammlungswesen außer Kraft.“ Die Mitglieder des Finanzausschusses erwarten vom Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik, daß in den zu erlassenden Durchführungsbestimmungen noch nähere Erläuterungen und Anweisungen an die Landesregierungen und Verwaltungen erfolgen werden mit dem Ziel der Herstellung geordneter Verhältnisse in bezug auf Sammlungen oder Veranstaltungen zur Erlangung von Spenden bei allen zugelassenen Organisationen, auch kirchlichen und gleichgestellten Vereinigungen in der Deutschen Demokratischen Republik.

Wie Herr Staatssekretär Wamke als der Vertreter der Regierung dem Ausschuß versicherte, wird das Gesetz von seiten der Regierung in durchaus loyaler Weise gehandhabt werden. Herr Staatssekretär Wamke erklärte im Ausschuß wörtlich: „Die Regierung wird das Gesetz weitgehendst auslegen, welches in den Ausführungsbestimmungen seinen Niederschlag Anden wird. Unter ‚Kultus‘ ist zu verstehen jede religiöse Handlung wie Gottesdienst, Bibelstunden usw. Das Sammeln ohne Genehmigung ist erlaubt, auch wenn die religiöse Handlung nicht in einem kirchlichen Gebäude stattfindet, wenn es sich aber-urh eine kirchliche Handlung handelt.“

Der § 2, Ziffer 1, der eine kleine Abänderung erfahren hat, hat jetzt in der Gesetzesvorlage folgenden Wortlaut:

Die Genehmigung ist nicht erforderlich, ...-«  
1. wenn politische Parteien oder demokratische Massenorganisationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Geld, Sachspenden oder sonstige geldwerte Leistungen sammeln.....

Auf Vorschlag der Mitglieder . des . Finanzausschusses soll hinter- „Leistungen“ hinzugefügt werden „bei ihren Mitgliedern“, so daß. dann die Ziffer 1 des § 2 folgenden Wortlaut hat:

Die Genehmigung ist nicht erforderlich,  
1.wenn politische Parteien oder demokratische Massenorganisationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Geld, Sachspenden oder sonstige geldwerte Leistungen, bei ihren Mitgliedern sammeln.

Die Einschränkung für politische Parteien oder demokratische Massenorganisationen, ohne Genehmigung nur bei ihren Mitgliedern sammeln zu dürfen, gilt aber nicht, wenn es sich um Sammlungen oder Veranstaltungen zur Erlangung von Spenden handelt, die der Vorbereitung einer amtlich ausgeschriebenem öffentlichen Wahl dienen.

Der Ausschuß empfiehlt den Abgeordneten der Provisorischen Volkskammer, die Gesetzesvorlage in dieser Fassung anzunehmen.

(Beifall)

Präsident Dieckmann:

Das: Wort zur: Aussprache über: dieses Gesetz ist nach: den mir bisher hier vorliegenden Mitteilungen nicht begehrt worden, So daß damit das Gesetz unmittelbar zur Schlußabstimmung gestellt werden kann. Auch hier muß ich ausdrücklich noch feststellen, daß das -Haus; damit einverstanden ist, auf die Vorschriften der Geschäftsordnung über die Fristen nach & 24 der Geschäftsordnung zu verzichten, und ebenso, daß das Haus einverstanden ist mit der Verbindung der ersten und zweiten Lesung, die nach § 27 der Geschäftsordnung möglich ist. —Ich nehme an, daß das Hohe Haus unter diesen Voraussetzungen nunmehr den Gesetzentwurf verabschieden will- . ■

Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hauses, die dem Gesetz zustimmen wollen, dieses durch Handerheben zu bekräftigen. — Will sich jemand der Stimme enthalten? — Gegenstimmen? — Das ist nicht der Fall. Das Gesetz hat somit einstimmig; die Annahme der Mitglieder des Hohen Hauses gefunden. . .

Wir kommen zum nächsten Punkt der Tagesordnung, und zwar zu dem

Gesetz über die Eingliederung von Kreditinstituten in die Deutsche Notenbank (Drucksachen Nr. 64 und 70).

Auch für. dieses Gesetz gilt, daß, wenn es heute bereits angenommen werden soll, das Haus auf die Fristen verzichten muß und mit der Verbindung der ersten und zweiten Lesung einverstanden ist. — Ich. nehme an, daß das der Fall ist. Widerspruch dagegen erhebt sich nicht. -V ■

Das Gesetz wird von der Regierung selbst begründet werden, und zwar durch Herrn Finanzminister Dr. Loch, dem ich hiermit das Wort erteile.

Minister Dr. Loch (Min., d. Finanzen):

Meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetz-entwurf korrigiert im ■ Grunde genommen nur einen Zustand, der noch aus der Zeit der ersten Nachkriegsjahre stammt und die damalige, rechtliche Unselbständigkeit, unserer Verwaltung widerspiegelt. Bekanntlich lagen die Hoheitsrechte nach dem Zusammenbruch, vom 8. Mai 1945 bei der Besatzungsmacht, während die sowjetisch besetzte Zone selbst kein eigentliches Staatsorgan darstellte. Infolgedessen mußten den Ländern auch in der Finanzhoheit große Rechtsgebiete überlassen werden, da eben eine eigentliche Staatsgewalt fehlte. Sie werden sich erinnern, daß wir das; gleiche Problem bereits bei den Beratungen über das Abgabengesetz besprochen haben, weil es auch bei diesem darauf ankam, die Abgabehoheit der Länder, die lediglich ein Nachkriegserzeugnis war, wieder auf die Zentrale zurückzuführen, so wie sie vorher ein Ausdruck dieser Zentralgewalt gewesen war. Ebenso ist es mit dem Bankrecht. Eine der ersten Maßnahmen der Besatzungsmacht war die Schließung sämtlicher Banken und die Errichtung von ländermäßig begrenzten Kreditanstalten, nämlich den sogenannten Landes-kreditbanken. Jedes Land errichtete auf Grund der ihm zustehenden begrenzten Finanzhoheit eine Landes-kreditbank, und ich stehe nicht an, bei dieser Gelegen-heit zu erklären, daß die Landesbanken, später also die Landeskreditbanken, ihre Aufgaben in den vergangenen fünf Jahren im wesentlichen erfüllt haben, so daß ihnen unser Dank gewiß ist.

(Beifall)

Mit der Errichtung der Deutschen Demokratischen Republik ist die Finanzhoheit auf diese übergegangen, so daß für selbständige Kreditinstitute der Länder kein Raum mehr ist. Unabhängig von den bankmäßigen